

Behörden

Pflege

Finanzen

Gesundheit

Wohnung

RATGEBER FÜR

BEVOLLMÄCHTIGTE



© Senatskanzlei Hamburg

Liebe Leser:innen,

wie schnell sind wir durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr in der Lage, unsere Angelegenheiten in ausreichender Weise eigenständig regeln zu können! In Hamburg ermuntern wir die Bürger:innen, für eine solche Situation Vorkehrungen zu treffen: Sie können mit einer Vorsorgevollmacht selbst bestimmen, wer für sie im Fall des Falles Entscheidungen in ihrem

Sinne treffen darf. Da eine automatische rechtliche Vertretung durch Eheleute untereinander oder in der Lebenspartnerschaft gesetzlich ausschließlich im Bereich der Gesundheitsvorsorge und nur zeitlich begrenzt vorgesehen ist, benötigen auch diese Vertrauenspersonen eine entsprechende Vollmacht. Wir freuen uns, dass immer mehr Hamburger:innen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Menschen wie Sie, die die verantwortungsvolle Aufgabe der Bevollmächtigten übernehmen, verdienen unsere Anerkennung und Unterstützung. Entsprechend ist es uns wichtig, dass Sie nicht plötzlich und ohne Hilfe vor wichtigen Fragestellungen stehen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen in Ihrem Handeln eine Orientierung an die Hand geben und Sie gleichzeitig über weitergehende Unterstützungs- und Beratungsangebote infor-

mieren. Sie soll Bevollmächtigten dabei behilflich sein, richtig und im Interesse der Vollmachtgeber:innen zu handeln. Wir haben für Sie Informationen zu unterschiedlichsten Fragen zusammengestellt, zum Beispiel betreffend Gesundheit, Finanzen, ambulante und stationäre Pflege, sowie Wohnungsangelegenheiten oder den Umgang mit Behörden. Aber auch für Grenzen und Probleme Ihres Handelns möchten wir Sie sensibilisieren.

Darüber hinaus erhalten Sie Hilfestellung bei den Hamburger Betreuungsvereinen und bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht der Beratungsstelle Hamburg. Ich danke diesen Institutionen für ihre Arbeit und insbesondere auch für die Mitwirkung an dieser Broschüre.

Die rechtliche Vertretung eines Menschen wahrzunehmen, bedeutet eine große Verantwortung und fällt nicht immer leicht. Umso mehr wissen wir zu schätzen, dass dennoch immer mehr Bürger:innen unserer Stadt bereit sind, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. Ich möchte mich ausdrücklich bei Ihnen für Ihren Einsatz bedanken und hoffe, dass diese Broschüre Sie in Ihrem Handeln unterstützen kann.

Ihre Anna Gallina



Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Inhalt

6 Worüber informiert diese Broschüre?



7 Was ist das Wesen einer Vollmacht?

9 Gesundheit und Pflegebedürftigkeit



- 9 Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?
- 10 Wie komme ich als bevollmächtigte Person zu einer Entscheidung?
- 11 Wann muss ich als bevollmächtigte Person eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen?
- 12 Wie organisiere ich ambulante Pflege und Versorgung zu Hause?
- 14 Wer zahlt die Kosten einer stationären Einrichtung, wenn das Einkommen von Vollmachtgeber:innen nicht ausreicht?
- 15 Wie kann ich die Interessen von Vollmachtgeber:innen gegenüber dem Träger der stationären Einrichtung vertreten?

16 Freiheitsentziehung



- 17 Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- 18 Freiheitsentziehende Maßnahmen
- 19 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

21 Behördenangelegenheiten



- 21 Was muss ich im Umgang mit Behörden bei der Beantragung von Leistungen beachten?
- 21 Welche Leistungen können Vollmachtgeber:innen erhalten, wo kann ich sie beantragen?

23 Wohnungsangelegenheiten



- 23 Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?
- 24 Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

26 Finanzielle Angelegenheiten



- 26 Welche Geschäfte darf ich für Vollmachtgeber:innen tätigen?
- 27 Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen Verfügungen treffen will?
- 28 Was kann ich tun, wenn Schulden bestehen?
- 29 Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmachtgeber:innen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

31 Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung



- 31 Wie kann Problemen bei der Nutzung der Vollmacht vorgebeugt werden?
- 33 Was kann ich machen, wenn die Vollmacht nicht anerkannt wird?
- 34 Welche Konsequenzen hat die Übernahme einer Vollmacht?
- 36 Wer kommt für die Kosten auf?
- 37 Wie lange ist die Vollmacht gültig und kann ich sie auch wieder abgeben?
- 38 Wer kann mich vertreten, wenn ich die Vollmacht vorübergehend nicht wahrnehmen kann?
- 39 Wem gegenüber muss ich Rechenschaft über mein Handeln ablegen?

40 Anhang



- 54 Impressum

Worüber informiert diese Broschüre?

Als bevollmächtigte Person müssen Sie die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln. Diese Aufgabe erfordert viel Zeit und Geduld – besonders, wenn Sie sich im Interesse der betroffenen Person gegen andere durchsetzen.



Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen. Die Broschüre enthält wichtige Grundinformationen zur Vorsorgevollmacht und informiert über die wichtigsten Fragen und Probleme, die bei der Ausübung auftreten können. Im Adressteil finden Sie Beratungsstellen und Ansprechpartner, die Ihnen bei Ihrer Aufgabe zur Seite stehen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung von Vorsorgevollmachten informiert die Broschüre „Ich Sorge vor!“ (siehe Anhang S. 53).

Natürlich können wir nicht auf alle komplexen Sachverhalte eingehen, sondern müssen uns auf die am häufigsten auftretenden Probleme beschränken. Deshalb ein erster wichtiger Hinweis zu Beginn: Die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht der Beratungsstelle Hamburg und die Hamburger Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei bei allen Fragen zur Vollmachtausübung.

■ Was ist das Wesen einer Vollmacht?

Durch die Ausstellung der Vollmacht hat Ihnen die Person, die die Vollmacht erteilt hat, großes Vertrauen entgegengebracht. Sie wiederum haben mit der Vollmacht große Verantwortung übernommen. Im Idealfall haben Sie Wünsche zum Beispiel zu Fragen des Aufenthalts, der Finanzen oder der Gesundheitsvorsorge vorab miteinander besprochen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Sie – so weitgehend wie möglich – alle anstehenden Entscheidungen absprechen und Ihr Vorgehen erklären.

Ihre Entscheidungen müssen stets am Willen der Person orientiert sein, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvorstellungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann.

Eine Vollmacht berechtigt zum sofortigen Handeln, wenn in ihr keine Bedingungen für ihre Wirksamkeit genannt sind. Bei einer Vorsorgevollmacht sind sich die Vollmacht erteilende und die bevollmächtigte Person aber (im sog. Innenverhältnis, siehe S. 34) einig, dass von dieser erst Gebrauch gemacht werden soll, wenn dies notwendig wird, in der Regel, weil erstere nicht mehr selbst rechtlich handeln kann. Sie gilt über den Tod hinaus, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die bevollmächtigte Person handelt dann für die Erb:innen, bis diese die Vollmacht widerrufen.

Sofern die Vollmachtsurkunde durch ein Notariat beglaubigt wurde – was nicht vorgeschrieben ist – bleibt auch die Wirkung der Beglaubigung nach dem Tod der vollmachtgebenden Person weiter bestehen, so dass zum Beispiel auch Grundstücksgeschäfte noch geregelt werden können. Bestimmte Dinge, wie die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, zum Beispiel Eheschließung, Ausübung des Wahlrechts oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden. Die Vollmacht ist weder ein Testament, noch können in ihr Schenkungen oder dergleichen vorgenommen werden. Sollen „letztwillige Verfügungen“ geregelt werden, muss zusätzlich ein Testament errichtet werden.

In einer Vollmacht können bestimmte Handlungsbereiche ausgeschlossen werden, andere, wie zum Beispiel die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen, müssen explizit eingeschlossen werden, wenn die Vollmacht dafür gelten soll.

Als Faustregel gilt: Wenn die Vollmacht die Bereiche umfasst, in denen Handlungsbedarf besteht, ist diese bis auf wenige Ausnahmen ausreichend. Sie müssen dann in der Regel keine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Kapitel „Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung“ ab Seite 31 und in der Broschüre „Ich Sorge vor!“ (siehe Anhang Seite 53), die Sie kostenfrei bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht und den Hamburger Betreuungsvereinen erhalten (siehe Adressteil).

Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

■ Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn Patient:innen oder eine zur rechtlichen Vertretung – zum Beispiel aufgrund Bevollmächtigung – befugte Person nach hinreichender Aufklärung über die Risiken eingewilligt hat. Wird sie ohne Einwilligung durchgeführt, so stellt sie in der Regel eine Körperverletzung, unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen für Ärzt:innen dar.



Solange Patient:innen einwilligungsfähig sind, entscheiden sie nach ausreichender ärztlicher Aufklärung selbst. Ob Einwilligungsfähigkeit besteht hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfasst werden und die erkrankte Person ihren Willen hiernach bestimmen kann.

Falls sie nicht mehr einwilligungsfähig ist und ihren Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als bevollmächtigte Person die Entscheidung treffen, ob Sie in eine medizinische Maßnahme einwilligen, nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Diese Befugnis muss in der Vollmacht explizit ausgewiesen sein. Dabei muss im Mittelpunkt aller Entscheidungen stets der Wille beziehungsweise der mutmaßliche Wille der vollmachtgebenden Person stehen.

■ **Wie komme ich als bevollmächtigte Person zu einer Entscheidung?**

Behandelnde Ärzt:innen haben zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose indiziert ist. Im ärztlichen Gespräch erörtern Sie die Maßnahme unter Berücksichtigung des Willens der vollmachtgebenden Person, der Grundlage für Ihre Entscheidung ist (§ 1828 BGB).

Liegt eine Patientenverfügung vor, müssen sich Bevollmächtigte an ihr orientieren und dem Willen der vollmachtgebenden Person Geltung verschaffen. In einer Patientenverfügung wird der Wille bezüglich bestimmter Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für alle Beteiligten bindend.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen Sie als bevollmächtigte Person den mutmaßlichen Willen ermitteln. Dieser kann zum Beispiel früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss auf ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen zulassen. Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so hat auch dieser, wie eine schriftliche Patientenverfügung, für Sie als bevollmächtigte Person und die behandelnden Ärzt:innen bindende Wirkung.

Besteht im ärztlichen Gespräch zwischen Ihnen Einvernehmen darüber, dass die beabsichtigten Maßnahmen dem

Patient:innenwillen entsprechen, ist diesem Willen zu folgen. Für bestimmte Entscheidungen benötigen Sie allerdings eine betreuungsgerichtliche Genehmigung.

■ Wann muss ich als bevollmächtigte Person eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen?

Dies ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die erkrankte vollmachtgebende Person aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder der Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet. Besteht im ärztlichen Gespräch mit Ihnen allerdings Einvernehmen darüber, dass die Maßnahme dem festgestellten Willen der erkrankten vollmachtgebenden Person entspricht, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (§1829 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, Sie als bevollmächtigte Person mit Ihrer Verantwortung nicht alleine zu lassen. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist zum Beispiel der Verlust der Sehkraft oder die Amputation eines Beines. Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und nahe liegend sein. Hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Abs. 1, Satz 2 BGB).



Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollten Sie sich an das Betreuungsgericht wenden. Sie können sich auch bei der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder einem der im Anhang aufgelisteten Betreuungsvereine beraten lassen.

■ Wie organisiere ich ambulante Pflege und Versorgung zu Hause?

Wenn sich Pflegebedürftige zu Hause allein nicht mehr ausreichend versorgen können, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz andauernder Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Wichtig ist hier, dass Sie als bevollmächtigte Person bei der Pflegekasse ein Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades stellen.

Je nach erteiltem Pflegegrad erhalten Pflegebedürftige unterschiedlich weitreichende Leistungen der Pflegeversicherung. Zudem bestehen Wahlmöglichkeiten bezüglich der Art der Leistung. Zum einen können Angehörige die Pflege übernehmen; der pflegebedürftige Mensch erhält dann je nach Pflegegrad von der Pflegekasse einen festen Betrag (Pflegegeld). Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Pflegedienst zu beauftragen. Dieser rechnet seine erbrachten Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Dieses Modell wird Sachleistung genannt. Auch eine Kombination ist denkbar, dies sollten Sie im Rahmen Ihrer Vollmacht konkret mit einem Pflegedienst Ihrer Wahl besprechen. Als bevollmächtigte Person haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob der Pflegedienst

die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation verlangen.

Viele hilfsbedürftige Menschen werden von ihren Angehörigen alleine versorgt. Dies bedeutet eine erhebliche Belastung und bringt häufig Probleme in der eigenen Familie und dem Beruf mit sich. Eine Auszeit von der Pflege ist für viele wichtig und wird als „Verhinderungspflege“ für maximal sechs Wochen im Jahr bis zu einem bestimmten Betrag durch die Pflegekasse finanziert. Während dieser Zeit kann die Versorgung zum Beispiel in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege stattfinden.

Für viele Pflegebedürftige kann die teilstationäre Tagespflege eine gute Alternative zur Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung sein. Auch hierdurch werden pflegende Angehörige entlastet. Um bei körperlichen Einschränkungen den Verbleib in der eigenen Wohnung zu sichern, bezuschusst die Pflegekasse die Anpassung der Wohnung an die veränderte Situation des Lebens mit einem Handicap.

Aber nicht nur für die körperliche Pflege gibt es Hilfe. Verschiedene Dienste bieten zum Beispiel „Essen auf Rädern“ an. Mit einem Hausnotruf in der Wohnung kann man bei akuten gesundheitlichen Problemen oder in Notsituationen per Knopfdruck Hilfe anfordern.

Reichen Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des individuellen Pflegebedarfs aus, müssen Sie im Rahmen Ihrer Vollmacht ergänzende Leistungen bei dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung beantragen.

Bei der ambulanten Versorgung demenzkranker Menschen muss auf deren spezielle Situation Rücksicht genommen werden. Der Verbleib in den eigenen vier Wänden ist in Frage zu stellen, wenn die Betroffenen zum Beispiel durch ihr Verhalten ihre Sicherheit gefährden. Verschiedene Angebote, wie die Tagespflege oder spezielle Gruppenangebote bieten Hilfe. Für ältere Menschen mit Pflegebedarf und Demenz gibt es darüber hinaus spezielle ambulant betreute Wohngemeinschaften. Auf Antrag können die dadurch entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten von der Pflegekasse bis zu einer bestimmten Höhe monatlich erstattet werden.

Bei allen Fragen zur Pflege können Sie sich an die Hamburger Pflegestützpunkte wenden, die Sie in jedem Hamburger Bezirk finden. Es bestehen auch verschiedene Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger (vgl. Anhang).

■ Wer zahlt die Kosten einer stationären Einrichtung, wenn das Einkommen der Betroffenen nicht ausreicht?

Ein Teil der Kosten wird je nach Höhe des Pflegegrades von der Pflegeversicherung übernommen. Dieser gesetzlich festgelegte Betrag wird von der Pflegekasse direkt an die Einrichtung überwiesen. Der Rest der Kosten muss von den Betroffenen selbst getragen werden.

Reichen Einkommen und Vermögen nicht zur vollständigen Bezahlung der Kosten aus, müssen ergänzende Leistungen bei dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung beantragt werden.

Da Sozialhilfeleistungen nachrangig gewährt werden, muss zunächst das Einkommen und Vermögen der vollmachtgeben-

den Person bis zu bestimmten Grenzen eingesetzt werden. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Den Antrag sollten Sie daher rechtzeitig stellen. Ferner wird seitens des Sozialhilfeträgers ein monatliches Taschengeld gezahlt, der sogenannten Barbetrag zur freien Verfügung für die berechtigte Person, für die Sie die Hilfen beantragt haben. Dieses darf ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs eingesetzt werden, so zum Beispiel für Friseurbesuche, Fußpflege, Süßigkeiten oder für Medikamenten (-Zuzahlungen).

■ **Wie kann ich die Interessen der betroffenen Person gegenüber dem Träger der stationären Einrichtung vertreten?**

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Leistungen. Sie können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation sowie in die Unterlagen zum Barbetragskonto verlangen. Über die Verabreichung der ärztlich verordneten Medikamente entscheiden Sie und nicht die Einrichtung. Sie sind im Rahmen der Vorsorgevollmacht Ansprechperson der Einrichtung und sollten daher regelmäßig das Gespräch mit dem Einrichtungspersonal suchen. In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder Einrichtungsleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Träger der Einrichtung möglich ist, können Sie sich an das Beschwerdetelefon Pflege (s. Adressteil) oder an die Wohn-Pflege-Aufsicht in den Bezirksämtern wenden.

Freiheitsentziehung

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz geregelt und darf nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Grundsätzlich spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll. Die vorübergehende oder längerfristige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie andere Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (zum Beispiel die Anbringung eines Bettgitters), können im Rahmen der Ausübung Ihrer Vorsorgevollmacht zu Ihren Aufgaben gehören – wenn Sie dazu befugt sind.



Sind Sie aufgrund der Vollmachtsurkunde nicht ausdrücklich befugt, in diesem Aufgabenbereich zu handeln, muss bei Bedarf durch das Betreuungsgericht für diesen Bereich eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Wurde Ihnen in der Vollmacht ausdrücklich die Befugnis erteilt, über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden, so entscheiden Sie als bevollmächtigte Person in Stellvertretung.

Ist dies der Fall, müssen Sie die Genehmigung der Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen, denn freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen in der Regel nach § 1831 Abs. 4 BGB einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Nach aktueller Rechtsprechung erfordern nur freiheitsentziehende Maßnahmen, die zu Hause ausschließlich durch Angehörige getroffen werden, keine gerichtliche Genehmigung (müssen aber selbst-

verständlich auch zum Schutz der betroffenen Person alternativlos, also notwendig und verhältnismäßig, sein).

Auch wenn Sie aus dem Schutzgedanken heraus, um erheblichen Gesundheitsgefährdungen vorzubeugen eine freiheitsentziehende Maßnahme für sinnvoll halten, darf dies immer nur das letztmögliche Mittel sein. Es empfiehlt sich, die Situation mit Mitarbeitenden eines Betreuungsvereins oder der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht zu erörtern oder im Rahmen von Treffen zum Erfahrungsaustausch zu besprechen. Entscheidungen wie diese erfordern immer eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Risiken und die Einbeziehung von Alternativen.

■ **Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist**
Besteht die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung des betroffenen Menschen, können Sie im Rahmen Ihrer Vorsorgevollmacht diesen mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen unterbringen, zum Beispiel in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung. Gleiches gilt, wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann (§ 1831 Abs. 1 und 5 BGB). Wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind, ist diese zu beenden.

Eine Unterbringung nach Betreuungsrecht kann nur zum Schutz des betroffenen Menschen erfolgen. Gefährdet er andere durch sein Verhalten, kann eine Unterbringung nicht durch Sie als bevollmächtigte Person selbst veranlasst werden, sondern zum Beispiel von der Polizei.

Bevor ein Mensch gegen seinen Willen in einer Klinik oder einer Einrichtung untergebracht werden darf, müssen in jedem Fall alle milderen, weniger schwerwiegenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

■ **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Für den Fall, dass einem Menschen durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurte etc.), durch Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist im stationären oder einem vergleichbaren Setting ebenfalls eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1831 Abs. 4, 5 BGB). Diese Pflicht zur Genehmigung besteht nicht, wenn eine Vorrichtung ausschließlich angebracht wird, um eine Person vor den Folgen ihrer unwillentlichen Bewegungen (zum Beispiel Fallen im Schlaf) zu schützen.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der betroffene Mensch mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt.

Bevor jedoch ein Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen gestellt wird, sollte geprüft werden, ob es nicht mildere Mittel gibt, um zum Beispiel ein hochgestelltes Bettgitter oder gar eine Fixierung zu vermeiden. Alternativen zu solchen drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind etwa Niederflurbetten, Sensormatten, Bewegungslicht, geteilte Bettgitter und auch Kraft- und Balancetraining.

Es kann Eilfälle geben, in denen zum Schutz eines einwilligungsunfähigen Menschen schnell und daher ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Vorsorgevollmacht in diesen Fällen ohne vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung handeln, muss die Genehmigung unverzüglich nachgeholt werden.

Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung (zur Ausnahme des Handelns durch Angehörige im häuslichen Bereich s.o.).

■ **Ärztliche Zwangsmaßnahmen**

Eine ärztliche Behandlung gegen den natürlichen Willen eines Menschen kann nur unter den in § 1832 BGB genannten Voraussetzungen erfolgen.

Eine solche Zwangsmaßnahme muss notwendig sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden zu verhindern. Voraussetzung ist also, dass die drohende Gefahr durch keine andere weniger belastende Alternative abgewendet werden kann.

Sie ist nur zulässig, wenn der betroffene Mensch die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Bevor Sie im Rahmen der Ausübung Ihrer Vorsorgevollmacht in eine Zwangsbehandlung einwilligen, muss versucht werden, den betroffenen Menschen von der Notwendigkeit der Maß-

nahme zu überzeugen. Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

Die Maßnahme kann nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes erfolgen.

Selbstverständlich bedarf die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht holt vor der Genehmigungsentscheidung regelmäßig ein ärztliches Gutachten ein, bestellt eine:n Verfahrenspfleger:in und hört den betroffenen Menschen persönlich an.

Behördenangelegenheiten

■ Was muss ich im Umgang mit Behörden bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen, mit denen Ihr:e Vollmachtgeber:in in Kontakt steht.

Sofern Ihre Vollmacht nicht ausdrücklich beschränkt wurde, sind Sie im Rahmen Ihrer Vorsorgevollmacht grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie zum Beispiel Antragstellung, Widerspruch gegen Entscheidungen oder Verzicht auf Leistungen, ermächtigt.



Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als bevollmächtigte Person aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz. Die meisten Sozialleistungen sind antragsgebunden. Eine rückwirkende Gewährung ist in der Regel nicht möglich. Denken Sie rechtzeitig daran, diese Leistungen zu beantragen!

■ Welche Leistungen kann die betroffene Person erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Leistungsansprüche erschließen sich aus der ganz persönlichen Lebenssituation des betroffenen Menschen. Gibt es keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts, ist es zum Beispiel erforderlich, dass Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem zuständigen Sozialleistungsträger beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld beziehungsweise Bürgergeld bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

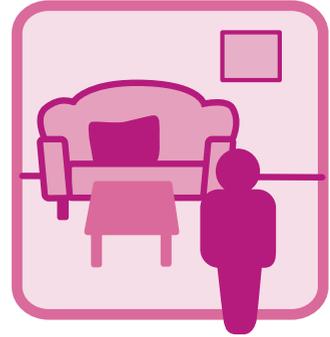
Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob zum Beispiel die Voraussetzungen für eine Rundfunkbeitragsbefreiung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind. Über das soziale Leistungsrecht beraten die Leistungsträger. Sie können sich mit Ihren Fragen aber auch zunächst an die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder die Hamburger Betreuungsvereine (s. Adressenteil) wenden.

Wohnungsangelegenheiten

■ Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?

Der Mensch, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, wohnt vielleicht seit Jahrzehnten in seiner Mietwohnung beziehungsweise Eigentumswohnung

oder dem eigenen Haus. Bitte bedenken Sie, dass die Wohnung seinen räumlichen Lebensmittelpunkt darstellt. Demnach sollten Sie alles dafür tun, damit er so lange wie möglich in seinem vertrauten Umfeld leben kann, wenn dies seinem Willen entspricht.



Bei einem Mietverhältnis vertreten Sie im Rahmen der Vollmacht die Mieterinteressen des Vollmachtgebers. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Ist Ihnen der Vermieter bekannt?
Liegt Ihnen der Mietvertrag vor?
Wenn nicht, fordern Sie eine Kopie vom Vermieter an.
- Für die behindertengerechte Ausstattung der Wohnung können Sie sich an das Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung wenden (s. Adressteil).
- Besteht eine körperliche Einschränkung, können Sie sich an die bezirkliche Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen wenden. Zudem besteht die Möglichkeit, mit einem beim Bezirksamt / Fachamt Grundsicherung und Soziales zu beantragenden Dringlichkeitsschein eine behindertengerechte Wohnung zu erhalten (s. Adressteil).

- Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit dem Vermieter in Verbindung setzen, da sonst der Verlust der Wohnung droht. Verfügt die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, nicht über ausreichende Mittel, wenden Sie sich an die Fachstelle für Wohnungsnotfälle beim zuständigen Bezirksamt.

Ist die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses, Grundstücks oder Ähnlichem, so vertreten Sie Eigentümerinteressen. Informieren Sie sich über Beschlüsse von Eigentümerversammlungen, nehmen Sie an diesen teil, gegebenenfalls unter Wahrnehmung des Stimmrechts. Nehmen Sie bei Bedarf die Unterstützung durch einen Grundeigentümerverband in Anspruch.

■ **Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?**

Wenn feststeht, dass die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, nicht mehr in ihrer Wohnung leben kann, sollten Sie die rechtzeitige Kündigung und Auflösung der Wohnung sicherstellen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei die gesetzlichen Fristen einzuhalten sind. Nicht immer stimmen die Regelungen im Mietvertrag mit der aktuellen Rechtslage überein; prüfen Sie deshalb genau, welche Verpflichtungen bestehen. Gegebenenfalls können Sie mit dem Vermieter auch über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln.

Für die Auflösung der Wohnung erstellen Sie eine Inventarliste und halten fest, welche Einrichtungsgegenstände in die neue Wohnung mitgenommen werden, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche Kosten damit verbunden sind.

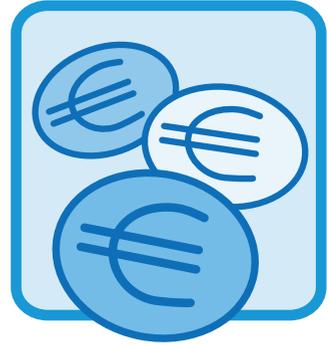
Reichen das Einkommen und Vermögen der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat nicht aus, stellen Sie beim zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung einen Antrag auf Kostenübernahme für den Umzug, die Räumung beziehungsweise die Renovierung.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit dem Vermieter einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit dem Vermieter ein Übergabeprotokoll. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

Finanzielle Angelegenheiten

■ Welche Geschäfte darf ich für die betroffene Person tätigen?

Als bevollmächtigte Person in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, nach deren Vorgaben umfassend zu verwalten und sich um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern.



Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Begleichung von Forderungen gehören dazu oftmals auch die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigung notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz. Besteht beispielsweise Eigentum einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch die Rechte und Pflichten als Eigentümer und Vermieter wahrnehmen. Bei größerem Vermögen können Sie eine Hausverwaltung oder einen Steuerberater beauftragen und aus dem Vermögen der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, bezahlen. Sie können ebenso in steuerrechtlichen Angelegenheiten stellvertretend handeln.

Als bevollmächtigte Person werden Sie auch Verträge abschließen, zum Beispiel mit dem Pflegedienst, einen Mietvertrag oder einen Vertrag für einen Pflegeplatz. Überprüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen

Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie zum Beispiel einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

■ Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen der betroffenen Person Verfügungen treffen will?

Kreditinstitute erkennen eine Vollmacht im Regelfall nur an, wenn diese entweder notariell beurkundet oder in der Bank beziehungsweise Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde.

Für Immobiliengeschäfte, die Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe brauchen Sie eine notariell beurkundete beziehungsweise öffentlich beglaubigte Vollmacht. Ohne ausreichende Vollmacht können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn das Betreuungsgericht Sie hierfür zum rechtlichen Betreuer bestellt.

Geschenke in Vertretung der vollmachtgebenden Person können Sie vornehmen, wenn es ihrem Wunsch entspricht. Wenn in der Vollmacht ausdrückliche Anweisungen über die Vornahme von Schenkungen enthalten sind, sind diese Anweisungen von Ihnen vorrangig zu beachten.

Geschäfte, die Sie im Namen der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde.

Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ (§ 181 BGB) wäre zum Beispiel eine Pflegevereinbarung, die Ihnen ein Entgelt für pflegerische Leistungen zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein:e vom Betreuungsgericht bestellte:r Ergänzungsbetreuer:in eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Es ist wichtig, Ihr ordnungsgemäßes Handeln im Rahmen der Vollmacht belegen zu können. Dazu sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren. Der besseren Übersicht halber kann es ratsam sein, die Konten von der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, und Ihre Konten getrennt zu halten.

■ Was kann ich tun, wenn Schulden bestehen?

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber der vollmachtgebenden Person zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten.

Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese Forderungen berechtigt sind, insbesondere ob Verträge wirksam zustande gekommen sind. War die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, bei Vertragsabschluss nicht geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (zum Beispiel durch Rücksendung bestellter Waren).

Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Wenn bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen ist und Sie nicht sicher sind, ob die Forderung berechtigt ist, ist zu überlegen, dagegen vorsorglich zur Fristwahrung Widerspruch beziehungsweise Einspruch einzulegen. So besteht die Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit dem Gläubiger. Mietrückstände können im Einzelfall durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der zuständigen Bezirksverwaltung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung abzuwenden. Für Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubigern, insbesondere, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll, können Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden (s. Adressteil).

■ Was tue ich, wenn das Einkommen der Vollmachtgeber:innen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

Als bevollmächtigte Person sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, zum Beispiel Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug. Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern.

Sind zum Beispiel keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie „Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung“ bei der Bezirksverwaltung (Fachamt für Grundsicherung und Soziales – Soziales Dienstleistungszentrum) beantragen. Bei dieser Sonderform der Sozialhilfe wird im Regelfall kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige genommen. An diese Stelle können Sie sich auch wenden, wenn keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar ist. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung.

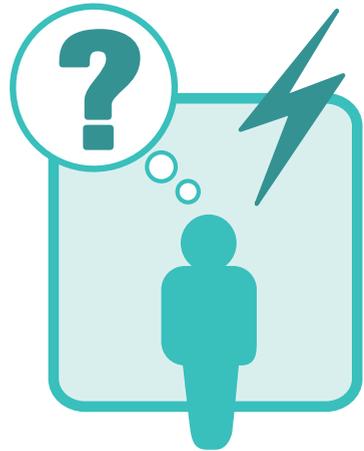
Wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. War die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, zuletzt in einem Arbeitsverhältnis, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Bürgergeld. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie direkt bei den Leistungsträgern. Zu allen diesen Fragen beraten Sie zunächst auch die Hamburger Betreuungsvereine und die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht.

Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

■ Wie kann Problemen bei der Nutzung der Vollmacht vorgebeugt werden?

Wenn Sie die Vollmacht annehmen, prüfen Sie bitte folgende Punkte:

- Sind Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch gegenüber sämtlichen Kreditinstituten, mit denen eine vertragliche Beziehung besteht, durch Vollmachten auf den jeweiligen Bank-Formularen zum Handeln berechtigt? Da Banken Vorsorgevollmachten häufig nicht anerkennen, können so Akzeptanz-Probleme vermieden werden.
- Wurde weiteren Personen eine Vollmacht erteilt? Dies könnte insbesondere wegen der Vertretungsmöglichkeit vorteilhaft sein.
- Ist in der Vollmachtsurkunde geregelt, ob beziehungsweise in welchen Angelegenheiten Sie Untervollmachten erteilen dürfen? Durch eine eindeutige Bestimmung können Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.
- Soll die Vollmacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Tod der vollmachtgebenden Person hinaus gelten? Eine abweichende Regelung müsste gegebenenfalls in die Vollmachtsurkunde aufgenommen werden.
- Wäre eine notarielle Beglaubigung der Vollmachtsurkunde sinnvoll (vgl. Kapitel „Was ist das Wesen einer Vollmacht“, S. 7)?



- Möchten Sie individuelle, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Regelungen zur Ausführung der Vollmacht treffen? Diese, das Innenverhältnis (siehe S. 34) betreffenden Vereinbarungen, sollten Sie in einem gesonderten Schriftstück festhalten. Überlegenswert wäre es zum Beispiel, Ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Sie können eindeutige Verabredungen zum Handeln in speziellen Situationen notieren. Auch eine Bestimmung zum Ersatz Ihrer Auslagen (Porto u. ä.) könnte sich anbieten. Geregelt werden könnte zudem, inwiefern Sie weiteren Personen gegenüber hinsichtlich Ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vollmacht rechenschaftspflichtig sind (zum Beispiel bei Bargeschäften erst ab einem bestimmten Betrag). Weitere Beispiele hierzu gibt die Broschüre „Ich Sorge vor!“ (siehe Anhang S. 53).
- Umfasst Ihre private Haftpflichtversicherung Ihre Tätigkeit im Rahmen der Vollmacht?

Sollte Ihnen erst nach Erteilung der Vollmacht bewusst werden, dass wichtige Punkte nicht geregelt wurden, kann die Urkunde selbst ebenso wie die eventuell bestehende Vereinbarung zum Innenverhältnis erneuert oder durch einen datierten und unterzeichneten Zusatz angepasst werden, solange die vollmachtgebende Person diesbezüglich voll geschäftsfähig ist.

Ist dies nicht mehr der Fall, kann keine Änderung mehr vorgenommen werden. Zu den Auswirkungen und Ihren Handlungsmöglichkeiten beraten Sie die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder die Hamburger Betreuungsvereine.

■ Was kann ich machen, wenn die Vollmacht nicht anerkannt wird?

Wenn jemand die Wirksamkeit der von Ihnen vorgelegten Betreuer:innen anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten der betroffenen Person gleichermaßen im Rahmen einer Vollmacht besorgt werden können. Dies gilt aber nur für die Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind. Insbesondere die geschlossene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen nach den §§ 1831, 1832 BGB sowie die Einwilligung in eine Heilbehandlung nach § 1829 BGB – wie zum Beispiel in eine riskante Operation – müssen in der Vollmacht ausdrücklich genannt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist bei Bedarf die Einrichtung einer Betreuung in diesen Angelegenheiten unumgänglich.

Es gibt auch verschiedene Bereiche, in denen die Rechtsprechung und die Verwaltung Erklärungen von bevollmächtigten Personen nicht gelten lassen. In der Praxis werden zum Beispiel notariell beurkundete Vorsorgevollmachten von Kreditinstituten oftmals nicht anerkannt, da sie auf ihre eigenen Bankvollmachten bestehen. Gerichte halten das zwar mitunter für unzulässig. Um einem Rechtsstreit mit der Bank vorzubeugen, empfiehlt sich die Nutzung der Bank-Formulare.

Wird die Vollmacht – auch nach Verweis auf die Rechtslage – nicht akzeptiert, kann die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung in Betracht gezogen werden. Hierzu wenden Sie sich an das zuständige Betreuungsgericht, schildern den Sachverhalt unter Vorlage einer Kopie der Vollmacht und regen eine rechtliche Betreuung an. Gegebenenfalls können Sie dann als

vom Betreuungsgericht bestellte:r Betreuer:in die Geschäfte vornehmen, die über die Vollmacht nicht regelbar waren. Die Wirksamkeit der Vollmacht bleibt hiervon unberührt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Reichweite der Vollmacht, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Hamburger Betreuungsvereine oder an die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht.

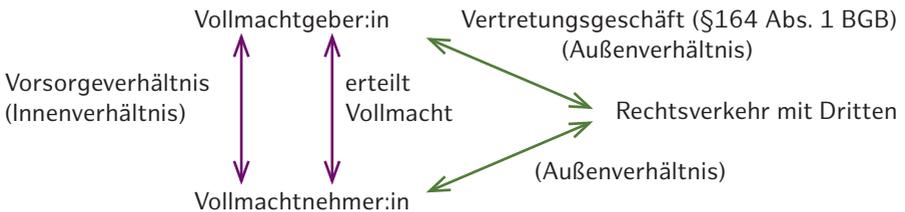
■ Welche Konsequenzen hat die Übernahme einer Vollmacht?

Indem Sie die Vollmacht angenommen haben, haben Sie sich verpflichtet, für den Menschen, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat gemäß dem Inhalt der Vollmacht zu handeln und tragen hierfür die Verantwortung. Durch Erteilung einer Vollmacht entsteht zwischen Ihnen und der vollmachterteilenden Person eine Rechtsbeziehung (Innenverhältnis). Auch wenn dieses Innenverhältnis durch die gesetzlichen Vorschriften des BGB grundsätzlich geregelt ist, können Sie gemeinsam wichtige, gegebenenfalls von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Festlegungen außerhalb der Vollmacht individuell treffen. Dies kann zum Beispiel durch klare Handlungsanweisungen für spezielle Situationen in einem gesonderten Schriftstück erfolgen. Sie müssen sich an die vereinbarten Pflichten halten. Empfehlenswert ist es, dass Sie sich zu Ihrem Handeln regelmäßig mit der Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, beziehungsweise zum Beispiel mit Angehörigen austauschen. Sollten Sie nämlich Ihre Kompetenz überschreiten oder Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, können unter Umständen Schadenersatzansprüche auch der Erben gegen Sie geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl bei Vorsatz als auch, wenn Ihnen Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Sie können aber – auch

nachträglich, solange die Person, die Ihnen die Vollmacht erteilt hat, diesbezüglich geschäftsfähig ist – Ihre Haftung durch eine entsprechende Regelung im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken (s.o. „Wie kann Problemen bei der Nutzung von Vollmachten vorgebeugt werden?“).

Um gegebenenfalls einen Nachweis erbringen zu können, sollten Sie über die Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch führen.

Dreiecksverhältnis zwischen Vollmachtgeber:in → Vollmachtnehmer:in → Dritten



Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handeln Sie im Namen der vollmachtgebenden Person, zum Beispiel gegenüber Banken und Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet die vollmachtgebende Person – und nicht Sie – gegenüber diesen für von Ihnen verursachte Schäden und Fehler. Vollmachtgeber:innen oder Erben können aber in diesen Fällen Schadensersatz fordern. Bedeutung erlangen diese Haftungsfragen insbesondere bei der Verwaltung größerer Vermögen, bei Immobiliengeschäften oder Ähnlichem. Würden Sie zum Beispiel in Ausübung der Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis) ein Haus

verkaufen, was Ihnen im Innenverhältnis untersagt wurde, wäre der Hausverkauf zwar wirksam, aber Sie wären gegenüber der vollmachtgebenden Person oder deren Erben Schadensersatzpflichtig. Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie mit Ihrer privaten Haftpflichtversicherung klären, ob Ihre Tätigkeit im Rahmen der Ausübung der Vorsorgevollmacht mitversichert ist.

■ **Wer kommt für die Kosten auf?**

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als bevollmächtigte Person ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der Vollmacht, zum Beispiel für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als sogenannte Aufwendungen von dem Menschen, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, erstatten lassen. Auch diesbezügliche Regelungen können im Innenverhältnis – unter Umständen auch nachträglich (s.o. „Wie kann Problemen bei der Nutzung von Vollmachten vorgebeugt werden?“) – festgelegt werden. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren.

Eine etwaige Vergütung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Vollmacht sollte wegen des Risikos, damit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz zu verstoßen, nicht pauschal vereinbart werden.

■ **Wie lange ist die Vollmacht gültig und kann ich sie auch wieder abgeben?**

Grundsätzlich gilt eine Vollmacht über den Tod hinaus, es sei denn, dieser Punkt ist in der Vollmacht individuell anders geregelt. So können Sie mit der Vollmacht Bereiche regeln, die erst nach dem Tod des Menschen, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, relevant werden, wie zum Beispiel offene Rechnungen bezahlen oder ausstehende Beträge einfordern. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass Sie nicht befugt sind, gegen schutzwürdige Interessen der Erben zu handeln und dass die Erben die Vollmacht jederzeit widerrufen können. Zur Bestattung sind nach den jeweiligen Landesvorschriften die nächsten Angehörigen berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der Vollmacht oder einem etwaigen Erbrecht.

Zur Wirkung der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmachtsurkunde nach dem Tod von Vollmachtgeber:innen vgl. Kapitel „Was ist das Wesen einer Vollmacht?“ (S. 7).

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie diese selbstverständlich zurückgeben. Ist der Mensch, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, (noch) geschäftsfähig, müssten Sie der weiteren Übernahme widersprechen und ihm das Original der Vollmacht zurückgeben. Wenn er nicht mehr geschäftsfähig ist und aktuell Handlungsbedarf besteht, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. Aber auch die vollmachtgebende Person kann die Vollmacht widerrufen, sofern sie geschäftsfähig ist. Auch in diesem Fall ist ihr die Originalvollmacht auszuhändigen.

■ **Wer kann mich vertreten, wenn ich die Vollmacht vorübergehend nicht wahrnehmen kann?**

Ist in der Vollmacht neben Ihnen noch eine weitere Person bevollmächtigt, kann diese für den Zeitraum Ihrer Verhinderung die notwendigen Regelungen vornehmen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Sie eine andere Person durch eine Unterbevollmächtigung mit der Vertretung betrauen. Wenn in der Vollmachtsurkunde keine Regelung zur Möglichkeit der Unterbevollmächtigung getroffen wird, ist diese per se nicht ausgeschlossen. Im Zweifelsfall muss durch Auslegung ermittelt werden, ob die erteilte Vollmacht diese Befugnis umfasst. Empfehlenswert, um Unklarheiten vorzubeugen, ist daher eine eindeutige Formulierung, ob beziehungsweise in welchen Angelegenheiten die bevollmächtigte Person Untervollmachten erteilen darf. Bei Bedarf kann die vollmachtgebende Person diese Befugnis auch nachträglich hinzufügen, solange sie voll geschäftsfähig ist.

Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben und ist die Vertretung unbedingt erforderlich, müsste für die Zeit Ihrer Verhinderung eine Betreuung über das Betreuungsgericht eingerichtet werden.

■ **Wem gegenüber muss ich Rechenschaft über mein Handeln ablegen?**

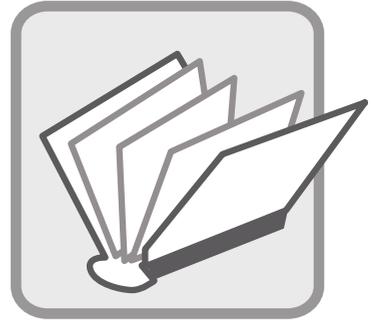
Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten des Menschen, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, für Ihr Handeln nur ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich stets an seinen Wünschen zu orientieren.

Bei Unstimmigkeiten über Ihre Vertretungsbefugnis kann vom Betreuungsgericht auf Antrag der vollmachtgebenden Person oder eines Dritten eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe der Kontrollbetreuung bestünde dann darin, Ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Gegebenenfalls kann das Gericht dazu ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

Nach dem Tod des Menschen, der Ihnen die Vollmacht erteilt hat, müssen Sie gegebenenfalls gegenüber dessen Erben belegen, dass Sie im Rahmen der Vollmacht ordnungsgemäß tätig geworden sind. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.

Gesetzestexte

§ 1901a BGB – Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten



(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren

Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. § 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.
- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- (3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Informationen und Adressen

Die folgenden Informationen sollen Ihnen die Suche nach den richtigen Ansprechpartnern erleichtern.

Behördenfinder Hamburg / Telefonischer HamburgService

Über den Behördenfinder Hamburg bzw. den Telefonischen HamburgService können Sie Zuständigkeiten und Öffnungszeiten für alle behördlichen Dienstleistungen in Erfahrung bringen und herausfinden, welche Dokumente Sie mitbringen müssen. Über den Behördenfinder erreichen Sie z.B. auch die Seniorenberatung, die Wohn-Pflege-Aufsicht, die Fachstellen für Wohnungsnotfälle, das Grundsicherungs- und Sozialamt sowie das Gesundheitsamt.

Telefon: 040/115 (Mo. – Fr. 7– 19 Uhr)
www.hamburg.de/behoerdenfinder

Betreuungsstelle Hamburg

Die Betreuungsstelle Hamburg ist örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsorganisationsgesetzes und gehört organisatorisch zum Bezirksamt Altona. Die Betreuungsstelle Hamburg bietet ein zentrales Angebot für Vollmachtgeber:innen und Bevollmächtigte.

- Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Tel. 040/428 63-6070
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Betreuungsvereine

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.

In Altona:

Mühlenberger Weg 57
22587 Hamburg

In HH-Mitte:

Holzdamms 18
20099 Hamburg

Telefon 040/87 97 16 - 0, www.diakonieverein-hh.de

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5
21029 Hamburg

Telefon: 040/7 21 33 20

www.betreuungsverein-bergedorf.de

Bezirk Eimsbüttel

- insel e.V. in Selbstbestimmung leben

Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25

20255 Hamburg

Telefon: 040/380 38 36 810

www.insel-ev.de

Bezirk Hamburg-Mitte

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte

Papenstraße 27

22089 Hamburg

Telefon: 040/20 11 11

www.zwg-ev.de

Bezirk Hamburg-Nord

- **Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.**
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28 – 77 bis 80
www.bhn-ev.de

Bezirk Harburg

- **insel e.V. in Selbstbestimmung leben**
Betreuungsverein für den Bezirk Harburg
und den Stadtteil Wilhelmsburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Bezirk Wandsbek

- **ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.**
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
Papenstraße 27
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zwg-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- **Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.**
Betreuungsverein für behinderte Menschen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

- MiA e.V. – Betreuungsverein
Adenauerallee 2 und 8
20097 Hamburg
Telefon: 040/280 087 76 – 0
www.mia-ev.hamburg

- insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten in Hamburg
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 810
www.insel-ev.de

- insel e.V. in Selbstbestimmung leben
Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten in Hamburg
Schloßmühlendamm 1
21073 Hamburg
Telefon: 040/380 38 36 850
www.insel-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit psychischen Erkrankungen

- jhj Hamburg e.V.

<i>Geschäftsstelle:</i>	<i>Dienststelle:</i>
Leverkusenstraße 33	Mendelssohnstraße 15c
22761 Hamburg	2. OG
Telefon: 040/30 68 82-0	22761 Hamburg
www.jhj-hamburg.de	Telefon: 040/890 58-33

Weitere Beratungsstellen

- Beschwerdetelefon-Pflege Hamburg
Sprechzeiten:
Mo., Di., Fr. 9 – 12 Uhr,
Do. 14 – 17 Uhr oder nach Vereinbarung
Telefon: 040/28 05 38 – 22
E-Mail: beschwerdetelefon-pflege@
hamburg-mitte.hamburg.de
www.hamburg.de/beschwerdetelefon-pflege

- Pflegestützpunkte
www.hamburg.de/pflegestuuetzpunkte

- ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft- und
Vergleichsstelle Hamburg
Dammtorstraße 14
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 43 – 3071 (allgemeine Information)
oder –3072 (Terminvergabe)
www.hamburg.de/oera

- Beratungszentrum für technische Hilfen und
Wohnraumanpassung des Vereins „Barrierefrei leben e.V.“
Alsterdorfer Markt 7
22297 Hamburg
Telefon: 040/ 299956-0
www.barrierefrei-leben.de

- **Schuldnerberatungsstellen in Hamburg**
Die Schuldnerberatungsstellen nach § 11 Absatz 5 Sozialgesetzbuch XII bieten umfassende Beratung zu allen Fragen der Verschuldung, wie z.B. bei Lohn- oder Kontopfändung. Darüber hinaus helfen anerkannte Stellen nach § 305 Insolvenzordnung bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.
Eine Übernahme der Beratungskosten durch die Stadt ist möglich.
Weitere Informationen und Veröffentlichungen zum Thema finden Sie unter www.hamburg.de/schuldnerberatung

Betreuungsgerichte

- **Amtsgericht Hamburg**
Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**
Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**
Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)

- Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Altona
Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)
- Amtsgericht Hamburg-Blankenese
Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
Telefon: 040/428 28-0 (Zentrale)

Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht



Ich Sorge vor! Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Menschen eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigt, ihre Interessen für den Fall zu vertreten, dass sie selbst – zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, eines Unfalls oder einer Operation – hierzu nicht mehr in der Lage sind. Die Broschüre „Ich Sorge vor!“ informiert darüber, wie eine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.



Wegweiser Betreuungsrecht

Diese Broschüre informiert über das Betreuungsrecht und die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuungspersonen. Sie gibt Hinweise auf Unterstützungsangebote für diese und enthält wichtige Gesetzestexte, Merkblätter und Adressen.



Flyer Unterstützte Entscheidungsfindung

Der Flyer bietet Informationen dazu, wie rechtlich Betreuende oder Bevollmächtigte und Menschen mit Unterstützungsbedarf gemeinsam zu einer Entscheidung kommen.

Sämtliche Broschüren sind kostenfrei zu beziehen bei den Hamburger Betreuungsvereinen, der Betreuungsstelle Hamburg und bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Tel. 040/428 43 – 3095
E-Mail: publikationen@justiz.hamburg.de
oder heruntergeladen unter:
www.hamburg.de/betreuungsrecht



Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung Öffentliches Recht, Rechtsprüfung,
Stiftungsangelegenheiten, Justitiariat und
Rechtliche Betreuung
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Internet: www.hamburg.de/betreuungsrecht

Layout, Satz, Druck: VIG Druck & Media GmbH

Stand: September 2023

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerber:innen oder Wahlhelfer:innen eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hamburg | Behörde für Justiz
und Verbraucherschutz